

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung der Änderungsanträge DS0389/07/1 und DS0389/07/1/1 einstimmig:

Beschluss-Nr. 1684-55(IV)07

1. Dem Investor wird empfohlen, zur Umsetzung seiner Bauabsichten nach § 12 BauGB die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beantragen. Gegen die Durchführung des notwendigen Planverfahrens im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB bestehen seitens des Stadtrates keine Bedenken.
2. Die Bebauung am Elbufer sollte höchstens 5 Vollgeschosse aufweisen.  
Die Bebauung soll max. 5-geschossig erfolgen.
3. Die Anlage *Vorentwurf/Rahmenplan B-Plan 458-2A “Sülzeberg Nord – Teilbereich A”* ist nicht Bestandteil des Beschlusses.